

Nutzungsvereinbarung für Rimscout

Stand: 01.02.2022

Vertragsgegenstand

Rimscout ist ein Service der Net at Work GmbH, der über eine Client-Software kontinuierlich Netzwerk-Verbindungen von Endgeräten zu Cloud-Services testet, die gesammelten Testdaten speichert und diese Daten zur Analyse und Behebung von Netzwerkproblemen über ein Web-Portal bereitstellt.

Der jeweilige Funktionsumfang des Service Rimscout kann der jeweils aktuellen Feature-Matrix bzw. dem Produktblatt entnommen werden. Der beschriebene Funktionsumfang ist nicht bindend, sondern kann sich aufgrund technischer Weiterentwicklungen ändern. Insbesondere ist ein Recht zur Nutzung von bestimmten Funktionen des Service Rimscout in diesem Nutzungsvertrag nicht enthalten.

Der Kunde erwirbt, sofern nichts anderes vereinbart wird, das Recht, den Service für eine bestimmte Anzahl von Endgeräten zu nutzen. Als Endgeräte werden physische Geräte wie z.B. PCs, Smartphones oder Server verstanden.

Testversionen von Rimscout dürfen nicht produktiv oder zu Erwerbszwecken eingesetzt werden.

Diese Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Net at Work und dem Kunden zur Nutzung des Service Rimscout. Die Nutzung des Service – auch zu Testzwecken - ist nur zulässig, wenn der Kunde diese Bedingungen akzeptiert hat.

Vertragsschluss

Der Vertrag zur Nutzung von Rimscout kommt durch die Bestellung des Kunden bei Net at Work zustande, die in Textform oder online erfolgen kann. Nutzt der Kunde den Service, um Leistungen für seine Kunden (Endkunde) zu erbringen, ist er verpflichtet, die Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung auch mit seinen Kunden zu vereinbaren. Hat der Kunde bei Net at Work einen Testzugang zu Rimscout angefordert, akzeptiert er die Nutzungsbedingungen für den jeweils gewährten Testzeitraum.

Leistungen von Net at Work

1. Net at Work betreibt Rimscout zur Verarbeitung und Analyse der gesammelten Daten auf einer Cloud-Plattform, die in einem deutschen Rechenzentrum gehostet wird.
2. Rimscout speichert die Daten eines Kunden in einer kunden-individuellen Datenbank.
3. Der Kunde erhält Zugangsdaten für ein Web-Portal. Dieses bietet Zugriff auf Funktionen, zur Analyse und Export der gesammelten Daten. Der Kunde kann dritten Personen Zugriff auf diese Daten erteilen und deren Zugriffsrechte sachgerecht beschränken. Die Anmeldung am Portal erfolgt mittels Microsoft ID oder Azure Active Directory.
4. Net at Work sichert die Speicherung und Analysefunktion jeweils 24 Stunden an 7 Tagen (7x24) mit einer Verfügbarkeit von 99,5% bezogen auf ein Kalenderjahr. Dabei werden

angekündigte Dienstunterbrechungen in zumutbarem Umfang zu Wartungszwecken und Unterbrechungen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Net at Work wie Naturkatastrophen, Erdbeben, großräumiger Ausfall von Stromversorgung oder Internet nicht einberechnet.

5. Net at Work aktualisiert den Service regelmäßig mit neuen Versionen.

Pflichten des Kunden

1. Der Kunde sichert zu, den Dienst nicht missbräuchlich zu verwenden und in seiner IT-Infrastruktur übliche Maßnahmen zur Gewährleistung der IT Sicherheit zu ergreifen. Insbesondere sind die verwendeten Anmelde-IDs für das Webportal gegen Missbrauch zu schützen. Werden missbräuchliche Nutzung oder Gefährdung durch kompromittierte Kundensysteme oder IDs festgestellt, kann Net at Work die Verarbeitung von Daten einstellen oder andere geeignete Maßnahmen eigener Wahl ergreifen, um Schaden vom Kunden und der Plattform Rimscout zu vermeiden.

2. Auftragsdatenverarbeitung – Der Kunde stimmt mit der Nutzung des Dienstes Rimscout dem entsprechenden Auftragsverarbeitungs-Vertrag für Rimscout zu und bestellt Net at Work als Auftragsverarbeiter für Rimscout.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Abschluss eines Vertrags zur Nutzung von Rimscout gelten zusätzlich zu den hier getroffenen Regelungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Net at Work in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Davon bei Auftragserteilung schriftlich von Net at Work bestätigte abweichende Regelungen gehen dieser Nutzungsvereinbarung und den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Unterschriften

(Ort, Datum und Unterschriften des Auftraggebers)

(Ort, Datum und Unterschrift – Net at Work GmbH)

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

Drägerwerk AG & Co. KGaA
Moislinger Allee 53-55
23558 Lübeck

(Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt)

und

Net at Work GmbH
Am Hoppenhof 32 A
33104 Paderborn

(Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt)

Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien.

§ 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DS-GVO, § 2 UWG und § 2 TMG sowie § 2 BDSG (neu). Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DS-GVO, UWG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Anonymisierung:**
Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)
2. **„Pseudonymisierung“**
die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. (Quelle: DSGVO Art. 3)
3. **Unterauftragnehmer:**
Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.
4. **Verarbeitung im Auftrag:**
Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
5. **Weisung:**
Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Gegenstand des Auftrags

Messung von Kennzahlen zur Qualität von Netzwerkverbindungen und Erfassen von Systemparametern auf Endgeräten; zentrale Speicherung und Aufbereitung dieser Daten und Funktionen zur Analyse der gesammelten Daten.

Der Auftragnehmer erhält Zugriff auf folgende personenbezogene Daten (dadurch, dass der Auftraggeber die Client-Software auf seinen Endgeräten einsetzt und die erhobenen Daten an ein zentrales Speicher- und Analysesystem übermittelt), bzw. der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

- Name
- E-Mail-Adressen
- Name und IP-Adresse der genutzten Endgeräte

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es sich bei dem Service Rimscout um eine weitgehend standardisierte und automatisierte Erhebung, Aufbereitung und Speicherung der Daten nach Stand der Technik durch ein mit dem Auftraggeber abgestimmtes Regelwerk erfolgt. Ein regelmäßiger Zugriff auf Daten des Auftraggebers findet durch den Auftragnehmer nicht statt. Anweisungen des Auftraggebers betreffend einzelner Datensätze sind aufgrund des großen Volumens und der marktüblichen Art des Dienstes nicht vorgesehen. Hiervon bleibt die gesetzliche Weisungsbefugnis des Auftraggebers unberührt. Der durch die Erteilung von Weisungen entstehende Aufwand ist dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu marktgerechten Konditionen gesondert zu vergüten.

§ 3 Verantwortlichkeit

1. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (bei Wahrung des Schutzes des Datengeheimnisses (Art. 28 DS-GVO) verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO).
2. Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.
4. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

§ 4 Dauer des Auftrags

1. Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der bestehenden Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas anderes ergibt.
2. Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages z.B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform

§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

1. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und gegebenenfalls nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
2. Die Weisungen des Auftraggebers müssen in Textform erteilt werden und werden vom Auftraggeber dokumentiert. Der Aufwand für die Umsetzung der Weisungen ist vom Auftraggeber gesondert zu marktgerechten Konditionen zu vergüten.
3. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer wesentlichen Änderung des Auftrags steht dem Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der Auftraggeber trotz des Widerspruchs des Auftragnehmers auf der Änderung, steht dem Auftragnehmer ein ordentliches Kündigungsrecht bezüglich des von der Weisung betroffenen AV-Vertrages sowie der von der AV-Vereinbarung betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrages zu. Verweigert der Auftragnehmer, die Änderung durchzuführen, steht auch dem Auftraggeber ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Erfolgt eine Kündigung, so ist für die restliche Vertragslaufzeit weiterhin die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Auftragnehmer zu erbringen.

§ 6 Leistungsort

1. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) erbringen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DSGVO resultierenden Maßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in Anlage 2 zu diesem Vertrag.
3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein aussagekräftiges und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsverarbeitung zur Verfügung.
4. Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gegen marktgerechte Vergütung bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von fremden Geheimnissen, oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sowie Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
7. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz

personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DS-GVO.

8. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
9. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
10. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
11. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
12. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO liegen.
13. Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom Auftraggeber zuvor genehmigt wurden.
14. Der Auftragnehmer speichert keine Patientendaten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmeschutz unterliegen.
15. Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
16. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
3. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat - neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers - ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
4. Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
5. Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.
8. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Sofern der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird, ist hierzu vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl. Hierfür kann er beispielsweise datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und -prüfzeichen berücksichtigen, schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen, sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.
2. Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.
3. Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Die dem Auftragnehmer aufgrund einer Prüfung entstehenden Aufwände sind durch den Auftraggeber gesondert zu marktgerechten Konditionen zu vergüten.
4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 10 Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer erbringt den Service unter Nutzung eines international anerkannten Hyperscalers (Rechen-Dienstleister). Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen, sofern hierdurch Zusicherungen aus diesem Vertrag, insbesondere der §§ 6 und 7, nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage eine Liste der aktuellen Unterauftragnehmer zur Verfügung.
2. Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung.
3. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragnehmer den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht. Hierbei muss jedoch jeder Unterauftragnehmer (verbundenes Unternehmen) vor

Beauftragung dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden, sodass der Auftraggeber bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung untersagen kann.

5. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag bezeichneten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
6. Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
7. Ist der Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages sowie den in diesem AV-Vertrag beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt.
8. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
9. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
2. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
 - a. er den aus der DSGVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - b. er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
 - c. er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
3. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.
4. Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er 1. seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder 2. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
5. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 13 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile- einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers- bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.

2. Gerichtsstand ist Paderborn.

Anlage 1 zum Auftragsverarbeitungs-Vertrag

Net at Work hat folgende Unterauftragsverarbeiter im Rahmen des o.g. AV-Verhältnisses beauftragt:

Unterauftragnehmer: Microsoft [Azure Deutschland]

Anlage 2 zum Auftragsverarbeitungsvertrag

Bei der Net at Work GmbH sind nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO getroffen worden:

1. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

Die Büroräume von Net at Work befinden sich in einem geschlossenen Bürogebäude auf allen vier Etagen. Der sichere Zutritt in das jeweilige Etagenbüro wird über einen personalisierten E-Token ermöglicht. Jeder Mitarbeiter besitzt zur Öffnung der elektronisch verschlossenen Türen einen E-Token.

Der Haupteingang zum Bürogebäude ist verschlossen. Hier ist der Zutritt ebenfalls nur mit einem E-Token möglich.

Die mechanischen Schlüssel für den Serverraum, die Aktenschränke und die Archive befinden sich in einem Schlüsseltresor.

Alle Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, befinden sich somit in zugriffskontrollierten Zonen.

Die Server- und Firewallsysteme inkl. der zentralen Netzwerktechnik sind im Serverraum platziert. Der Serverraum ist abgeschlossen. Der Zutritt ist ebenfalls nur mit dem personalisierten E-Token oder einem Schlüssel möglich. Ausgewählte Personen sind berechtigt, den Serverraum zu betreten. Alle Rackschränke im Serverraum sind verschlossen. Die Zugangsberechtigung zum Serverraum und die Schlüssel von den Serverschränken werden von der Geschäftsführung und von dem Director Modern Workplace verwaltet.

Zugangskontrolle

Generell müssen sich alle Benutzer eindeutig mit eigener personalisierter Kennung und eigenem Passwort im Netzwerk über die DV-Arbeitsplätze authentifizieren. Die Benutzerverwaltung erfolgt über das Microsoft Windows Active Directory. Die verwendeten Passwörter unterliegen einer Passwortkonvention. Sie müssen mindestens 8 Zeichen lang sein und mindestens ein Sonderzeichen und eine Zahl enthalten. Eine Passworthistorie von 10 Kennwörtern wird vorgegeben. Jeder Benutzer kann jederzeit sein Kennwort ändern. Das Benutzerkonto sperrt sich nach fünfmaliger falscher Eingabe. Bei Inaktivität wird der Arbeitsplatz automatisch nach einem definierten Zeitintervall gesperrt. Des Weiteren sind alle Konten bei Cloud Anwendungen mit der Multi-Faktor-Authentifizierung abgesichert.

Entsprechend den Empfehlungen von BSI und Microsoft hat das Passwort kein Ablaufdatum und es wird keine automatische Passwortänderung beim User initiiert. Das Passwort wird bei einem Angriff oder im kompromittierten Fall umgehend gesperrt. Um dies sicherzustellen, wurden erweiterte Monitoring und Überwachungsfunktionen ("Defender for Endpoint") implementiert.

Alle "Default Kennwörter", z.B. auf Switchen etc. sind geändert.

Die Systemadministrationskennwörter für den Domänenhauptbenutzer „Administrator“ sind nur zwei leitenden Angestellten bekannt.

Der Bereich „Modern Workplace“ verwaltet und administriert die Domäne. Nur wenige weitere Mitarbeiter besitzen besondere Domänen-Administrationsrechte. Die Zugriffsrechte für Azure AD werden mittels Azure AD Privileged Identity Management verwaltet.

Als Schutz von Bedrohungen aus dem Internet wird das UTM-System Sophos eingesetzt. Die Appliance wird als Firewall und als Reverse-Proxy genutzt. Durch die Proxy-Funktionalität schützt das System die Benutzer vor webbasierten Gefahren durch Schadsoftware als auch vor gefährlichen Sites.

Remote-Desktop Verbindungen über die Microsoft-Terminal-Services werden über https mit einem öffentlichen Zertifikat verschlüsselt. Der Zugriff von externen Firmennotebooks ist über ein VPN mit Client-Zertifikat abgesichert. Fremde Systeme können kein VPN aufbauen.

Auf die Serversysteme direkt haben nur Administratoren Zugang, die in der entsprechenden Sicherheitsgruppe über Berechtigungen autorisiert sind.

Die Notebooksysteme sind über Bitlocker (Festplattenverschlüsselung) geschützt. Zudem existiert eine schriftliche Richtlinie, die zu einer Verschlüsselung mobiler Datenträger (USB-Sticks, externe Festplatten) verpflichtet.

Fehlerhafte Anmeldeversuche im Netzwerk werden im Windows-Eventlog protokolliert. Sämtliche Veränderungen im Active Directory werden ebenfalls im Windows-Eventlog protokolliert und sind aufgrund der personengebundenen Administrationsrechte nachvollzieh- und können zugeordnet werden.

Bei ausgeschiedenen Mitarbeitern werden die Benutzerkonten sofort durch die Administration gesperrt.

Das WLAN-Netzwerk im Bürogebäude ist WPA-Enterprise verschlüsselt.

Zugriffskontrolle

Im Netzwerk von Net at Work werden folgende Anwendungen und Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verwendet:

Warenwirtschaftssystem (ERP)

- Microsoft Business Solutions Dynamics NAV

Customer Relation Management (CRM)

- Microsoft Dynamics 365 CRM

Lohnbuchhaltung

- Lexware Lohn & Gehalt

IT-Bürokommunikation

- Microsoft Teams (Chat, Meeting, Telefonie), Microsoft Exchange (Mail), Microsoft Sharepoint-Services (Daten)

Bis auf die Lohnbuchhaltung erfolgen der Zugriff und die Anmeldung auf die Anwendungen zentral über die Benutzerverwaltung des Active Directory. Hier sind entsprechende Sicherheitsgruppen definiert, in denen die Benutzer folglich Ihrer Aufgaben zugeordnet sind. Bei Einstellung eines

Mitarbeiters wird über Checklisten definiert, wer auf welche Anwendungen in welchen Maße Zugriff haben muss. Für die Erteilung der Berechtigungen ist der Director Modern Workplace verantwortlich.

Trennung

Alle Verfahren, bei denen Mandantentrennung eine Rolle spielt, sind bekannt. Systeme, die Kunden angeboten werden, sind mandantenfähig. Die Mandantenfähigkeit ist für jedes Verfahren durchgängig umgesetzt.

Pseudonymisierung & Verschlüsselung

Ein administrativer Zugriff auf Serversysteme erfolgt grundsätzlich über verschlüsselte Verbindungen.

Darüber hinaus werden Daten auf Server- und Clientsystemen auf verschlüsselten Datenträgern gespeichert. Es befinden sich entsprechende Festplattenverschlüsselungssysteme (Bitlocker) im Einsatz.

2. Integrität

Eingabekontrolle

Bei den verschiedenen Anwendungen mit personenbezogenen Daten ist eine angemessene Eingabekontrolle über verschiedene Mechanismen gegeben.

Bei den Personaldaten haben zwei Personen die Möglichkeit, die Daten zu ändern. Generell muss sich ein Benutzer am Personalverwaltungssystem authentifizieren und anmelden.

Die Eingabe der Daten im CRM- und ERP-System wird über entsprechende Benutzerauthentifizierungen reglementiert. Zudem ist in der Berechtigungsverwaltung der einzelnen Systeme genau zu erkennen, wer welche Berechtigungen in den einzelnen Modulen oder Bereichen besitzt. Eine Protokollierung der einzelnen Eingaben in den verschiedenen Masken und Feldern im CRM- und ERP-System ist zurzeit nicht aktiviert. Aufgrund der unkritischen personenbezogenen Daten ist diese Maßnahme angemessen. Wesentliche Veränderungen, wie z.B. wer ein Datensatz (Ansprechpartner) oder einer Notiz angelegt hat, werden im Frontend selber angezeigt und sind nachvollziehbar.

Veränderungen in der Netzwerkverwaltung im Microsoft-Umfeld werden im Event-Log protokolliert. Generell werden alle Veränderungen im Netzwerk in einem zentralen Dokument von den jeweiligen Administratoren dokumentiert.

Protokolle zur Eingabekontrolle werden nach dem Vier-Augen-Prinzip durch den Administrator und den Datenschutzbeauftragten regelmäßig geprüft.

Weitergabekontrolle

Eine automatisierte Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur im Bereich Sozialversicherungsangelegenheiten der Angestellten. Andere personenbezogene Daten von Kunden, Lieferanten oder Partnern werden nicht automatisiert weitergegeben.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt im Wesentlichen zu Marketingzwecken. Hierbei geht es um die Weitergabe an Unternehmen im Bereich des Tele-, Email- und

Briefmarketings. Alle Datenübermittlungsaktivitäten werden in verschiedensten Formen protokolliert. Zudem erfolgt die Übergabe verschlüsselt über https.

Erfolgt die Weitergabe von personenbezogenen Daten per Mail, so werden diese sicher mit der eigenen Softwarelösung NoSpamProxy Encryption verschlüsselt.

Datenträger werden vor der Entsorgung oder vor der Weitergabe sicher über Wipe -Mechanismen gelöscht oder sind durch Bitlocker verschlüsselt

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Die Verantwortlichkeit für die Datensicherung liegt bei dem Director Modern Workplace und ist wie folgt geregelt.

Lokale Daten werden täglich über eine automatisierte Datensicherung auf Festplatten und auf Bänder übertragen.

Zusätzlich erfolgt alle 15 Minuten über die Sicherungssoftware Microsoft Data Protection Manager eine Sicherung der Daten auf Festplatten. Zur konsistenten Sicherung von Files und Datenbanken wird hier die SnapShot-Technik verwendet.

Die tägliche Bandsicherung ist auf dem Prinzip der Großvater-Vater-Sohn-Sicherung aufgebaut. Die Entnahme der Bänder erfolgt täglich durch definierte Personen. Die entnommenen Bänder werden in einem getrennten Gebäude zugriffssicher aufbewahrt.

Zur Überwachung und Überprüfung der Datensicherung wird mit dem Microsoft System Center Operations Manager durchgeführt. Durch regelmäßige Rücksicherungen auch von den Bändern ist eine Lesbarkeit der Bänder gewährleistet.

Die Datensicherung der Cloud-Dienste wie Exchange Online, SharePoint Online, OneDrive for Business, etc. wird über die in Office 365 zur Verfügung stehenden Bordmittel realisiert.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Bei der Net at Work GmbH ist ein Datenschutzmanagement implementiert. Es gibt eine Leitlinie zu Datenschutz und Datensicherheit und Richtlinien, mit denen die Umsetzung der Ziele der Leitlinie gewährleistet wird.

Alle Mitarbeiter sind zum Datengeheimnis verpflichtet worden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Alle Mitarbeiter wurden durch den Datenschutzbeauftragten in Sachen Datenschutz geschult. Folgende Inhalte wurden vermittelt:

- Was sind personenbezogene Daten?
 - o Vertrauenswürdige Datenverarbeitung
 - o Personenbezogenen Daten
 - o Besondere Kategorien personenbezogener Daten
 - o Lebenszyklus personenbezogener Daten
- Wo fallen sie an?
 - o Wo finden sich personenbezogene Daten?
- Wie muss dann mit ihnen umgegangen werden?
 - o Grundregeln des Datenschutzes

- Rechtmäßigkeit
 - Einwilligung
 - Erforderlichkeit
 - Zweckbindung
 - Transparenz
 - Datensicherheit
 - Kontrolle der Datenverarbeitung
 - Rechenschaftspflicht
- Wer ist verantwortlich?
 - Wo bekomme ich Informationen über den Datenschutz?

Am Ende der Schulung wurde eine Verständniskontrolle durchgeführt, bei denen die Teilnehmer Fragen zum Datenschutz beantworteten.

5. Auftragskontrolle

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich in der Europäischen Union.

Bei der Net at Work GmbH ist ein externer Datenschutzbeauftragter benannt.

Der Datenschutzbeauftragte verfügt über eine Übersicht sämtlicher Fälle von Auftragsdatenverarbeitung.

Alle bisherigen Auftragnehmer sind langjährige Partner von Net at Work.

Eine entsprechende Überprüfung der Auftragsdatenverarbeiter findet durch den Datenschutzbeauftragten im angemessenen Umfang stattfinden.

Bei Net at Work werden folgende Cloud-Dienste genutzt, bei denen die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfindet.

- Microsoft Office365 (OneDrive for Business, Exchange Online, SharePoint Online , Yammer und weitere Dienste)
- Microsoft Dynamics 365
- Microsoft Azure Active Directory

Die oben aufgeführten Cloud Lösungen Microsoft Office 365, Dynamics 365 und Azure sind nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht, datenschutzkonform einsetzbar. Diese Aussage stützt sich auf erfüllte Anforderungen aus der ISO 27001 oder den EU-Datenschutzrichtlinien 95/46/EG. Microsoft als Auftragnehmer hält technische und organisatorische Maßnahmen ein und verfügt über eine standardisierte Erklärung zur Auftragsdatenverarbeitung. Ebenfalls existieren EU-Standardvertragsklauseln für die legale Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter außerhalb der EU.

Somit bietet Microsoft in Sachen Cloud-Diensten ein sehr hohes Maß an Datensicherheit, das von vielen Unternehmen so selbst nicht vorgehalten werden kann. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind bei Microsoft im Office 365 – Trust Center unter <https://products.office.com/de-de/business/office-365-trust-center-welcome> erhältlich.

Microsoft ist Auftragsverarbeiterin der in ihren Cloud Lösungen gespeicherten personenbezogenen Daten. Die DSGVO-konformen Regelungen dazu finden sich in den aktuellen Datenschutzbestimmungen der „Bestimmungen für Onlinedienste“, die unter <https://www.microsoft.com/licensing/docs> abgerufen werden können.

Durch entsprechend ausgearbeiteter Checklisten kann zudem nachgewiesen werden, dass die Cloud-Dienste rechts- und regelkonform in die Organisation integriert wurden. Unter den rechtlichen Gesichtspunkten eines Risikomanagements sind die Cloud-Dienste daher ohne Bedenken zu empfehlen